

EU-Urteile – Pflichtlektüre für die CFO?

BRENNPUNKT STEUERN Neues Mehrwertsteuer-Urteil des EUGH enthält Zündstoff für Unternehmen

PATRICK IMGRÜTH

Finanzchefs sind zwar professionelle Leser, aber auch sie müssen eine Auswahl treffen und verzichten daher in der Regel auf die Lektüre der Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) zur Mehrwertsteuer. Wer liest diese Entscheide dann? Die Exportverantwortlichen, die Einkäufer, der externe Spediteur? Fehlanzeige. Auch sie haben «Besseres» zu tun, als sich mit Juristenkauderswisch herumzuschlagen. In der Europäischen Union Geschäfte zu machen, ohne über die Rechtsentwicklung auf dem Laufenden zu sein, kann aber hoch riskant sein, wie ein neues Urteil des Europäischen Gerichtshofs zeigt.

Bekanntlich werden Unternehmen in der EU innergemeinschaftlich (also grenzüberschreitend aus anderen EU-Staaten) steuerfrei beliefert, sie müssen jedoch im Bestimmungsland die sogenannte Erwerbsbesteuerung durchführen. Das bedeutet, dass sie dort in ihrer Umsatzsteuererklärung einerseits die Steuer auf dem Einkauf deklarieren und andererseits den Vorsteuerabzug in gleicher Höhe vornehmen.

Grosse Wirkung

Verwenden sie für die Transaktion gegenüber dem Lieferanten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die ihnen von einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Bestimmungsland zugeteilt worden ist (was durchaus zulässig ist), so müssen sie den Erwerb sowohl in diesem EU-Staat als auch im Bestimmungsland erklären.

Dazu hat der EUGH in seinem jüngst publizierten Urteil vom 22. April 2010 (Rechtssachen C-536/08 und C-539/08) entschieden, dass dem Erwerber in diesem anderen Mitgliedstaat kein Vorsteuerabzug zusteht. Vielmehr ist er (nur) berechtigt, den erklärten Erwerb zu korrigieren, sofern er nachweist, dass er im Bestimmungsland seiner Deklarationspflicht nachgekommen ist. Theoretisch ergibt sich das gleiche Ergebnis, wie wenn ein Vorsteuerabzugsrecht bestünde, der praktische Unterschied zum sofortigen Vorsteuerabzug ist jedoch enorm.

Ein Anwendungsbeispiel

Ein im Anlagenbau tätiges Schweizer Unternehmen hat erfolgreich ins Ausland expandiert und verkauft auch Produktionsanlagen in den Nachbarländern Deutschland, Frankreich und Italien. Bestimmte Komponenten werden nach wie vor in der Schweiz hergestellt, andere lässt das Schweizer Unternehmen in Polen und Ungarn fertigen und direkt an den Standort der Anlage liefern, wo es sie dann einbaut. Diese Zulieferungen belaufen sich durchschnittlich auf 10 Mio. € pro Jahr, Tendenz steigend. Das Unternehmen ist beim Finanzamt Konstanz umsatzsteuerlich erfasst und besitzt eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Unter dieser Nummer bestellt das Unter-



Der «pragmatische Weg» erweist sich für Unternehmen in der EU oft als Sackgasse, warnt Steuerberater Patrick Imgrüth.

nehmen bei den polnischen und ungarischen Zulieferern, womit diese ohne Umsatzsteuer fakturieren können.

Das Schweizer Unternehmen erklärt in den deutschen Umsatzsteuervoranmeldungen die entsprechenden innergemeinschaftlichen Erwerbe und macht darauf die Vorsteuern geltend. In Frankreich und Italien ist das Unternehmen mehrwertsteuerlich nicht erfasst, denn in diesen Ländern sind die lokalen Mehrwertsteuern auf seinen Werklieferungen (wie in Deutschland) jeweils vom Kunden abzuziehen (Reverse Charge-Verfahren).

Finanzämter lesen die Urteile

Die Finanzämter lesen die EUGH-Urteile, und sie brauchen Geld. Das Finanzamt Konstanz wird voraussichtlich die vom Schweizer Unternehmen deklarierten innergemeinschaftlichen Erwerbe früher oder später unter die Lupe nehmen und bei den Lieferungen, die nicht nach Deutschland, sondern nach Frankreich und Italien gegangen sind, die Vorsteuern (zuzüglich Zinsen und Säumniszuschläge) aufrechnen. Angenommen, die Hälfte der Lieferungen aus Polen und Ungarn sei nach Deutschland gegangen, so beläuft sich die Vorsteuer-Aufrechnung auf 950 000 € (19% von 5 Mio. €) pro Jahr, für welches die Umsatzsteuer noch nicht rechtskräftig veranlagt ist. Das deutsche Finanzamt wird den Unternehmer darauf hinweisen, dass er die Bemessungsgrundlage für die innergemeinschaftlichen Erwerbe berichtigen könne, sofern er nachweise, dass er die Erwerbe in Frankreich und Italien versteuert hat. Da der Unternehmer in beiden Ländern umsatzsteuerlich nicht registriert ist, gelingt dieser Nachweis (zumindest im Moment) nicht. Ob sich die Erwerbsbesteuerung für die Vergangenheit nachholen lässt, steht auf einem anderen Blatt.

Es ist kein Zufall, dass es sich bei den im Urteil entschiedenen Fällen um innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte gehandelt hat. Diese Reihengeschäfte werden nämlich regelmässig so abgewickelt, dass der zweite Unternehmer in der Reihe sich nicht im Bestimmungsland zusätzlich registrieren lassen muss, sondern gegenüber seinem Lieferanten die ihm von einem anderen EU-Staat bereits zuteilgegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwenden kann. Diese Vereinfachung ist nur zulässig, wenn die materiellen und formellen Voraussetzungen des Dreiecksgeschäfts strikte erfüllt sind. Ist dies – wie im Urteil – nicht der Fall, gelten die allgemeinen Regeln. Dies bedeutet, dass der EU-Staat, dessen UID der Steuerpflichtige verwendet hat, einen entsprechenden Erwerb ohne Vorsteuerabzugsrecht besteuert.

Ein Beispiel dazu: Händler S. beliefert seine Wiederverkäufer EU-weit ab einem Auslieferungslager in Deutschland. Für bestimmte Produkte und in dringenden Fällen geht die Ware jedoch direkt vom Produzenten an den Wiederverkäufer. Herr S. verwendet für den Einkauf jeweils seine deutsche UID und fakturiert an die Wiederverkäufer ausserhalb Deutschlands immer ohne Mehrwertsteuer mit dem Vermerk «steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung».

EU-Formalismus

Händler S. müsste bei der Rechnungsstellung differenzieren und bei Direktlieferungen den Rechnungsvermerk «steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung» durch einen Hinweis auf die Anwendung der Dreiecksvereinfachung ersetzen. Tut er dies nicht und hält damit die vorgeschriebenen Formalitäten nicht ein, greift die Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte nicht. S. ist damit verpflichtet, im jeweiligen Bestimmungsland die Erwerbsbesteuerung durchzuführen und eine anschließende lokale Lieferung an den Wiederverkäufer zu versteuern. Da S. für seine Einkäufe die deutsche UID verwendet hat, wird zudem sein Finanzamt in Deutschland eine Erwerbsbesteuerung vornehmen, aber dafür keinen Vorsteuerabzug zulassen.

Zwei Feststellungen drängen sich als Fazit auf. Erstens ist es gefährlich, ungeprüft irgendwelche Praxislösungen zu übernehmen, um seine Geschäfte in der EU ohne Steuerbelastung abwickeln zu können. Der Formalismus wird in der EU sehr hoch gehalten, und oft ist es bloss eine Frage der Zeit, bis sich ein «pragmatischer Weg» als Sackgasse erweist.

Zweitens sollten internationale tätige Unternehmen ihre Transaktionen von Zeit zu Zeit von einem Steuerberater überprüfen lassen, der die Urteile des Europäischen Gerichtshofs gelesen und verstanden hat. Das kostet den CFO zwar etwas. Aber nicht seinen Job.

Patrick Imgrüth, Rechtsanwalt,
Tax Partner, Zürich, www.taxpartner.ch



Die Schweiz, ihre Souveränität und Europa

Ruf der Schweiz ist ramponiert – EWR als Alternative

PHILIPP ZURKINDEN

Der Bundesrat will die Europafrage unter Respektierung der Souveränität der Schweiz prüfen. Auch der «Thinktank» Avenir Suisse stellt im Zusammenhang mit seiner kürzlich erschienenen Studie fest, dass die Schweiz ihre Souveränität in und gegenüber Europa behaupten müsse. Die Frage stellt sich allerdings, welche Souveränität hier gemeint ist. Es kann wohl nicht behauptet werden, dass der völkerrechtlich gesicherte Kern der Souveränität des Staates Schweiz plötzlich in Gefahr ist.

Hingegen kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Schweiz in den letzten Jahren viel von ihrem bisherigen Ruf und dem Respekt, der ihr bis anhin im Ausland entgegengebracht wurde, verspielt hat. Dies führt so weit, dass Souveränitätsrechte auch in Fällen, in denen sie gewahrt werden müssten, aufgegeben werden. Die Beachtung der eigenen Souveränität impliziert den Respekt der ausländischen Staaten, sie erfordert in gewissen Fällen Verbündete und Freunde.

Flughafen- und Steuerstreit

Der Flughafenstreit war wohl einer der ersten Konfliktfälle, in welchen die Schweiz in Europa unnötigerweise vorgeführt wurde. Darüber dass ein so nachteiliger Staatsvertrag nie hätte abgeschlossen werden dürfen, ist man sich nicht erst heute einig. Ein Staat, der unüberlegt einen Vertrag mit einem anderen Staat abschliesst und dann versucht, sich wieder davon zu lösen, hinterlässt einen zweifelhaften Eindruck. Dies war mit Sicherheit ein Grund, weshalb die EU bereits damals keine ernsthaften Vermittlungsversuche zu Gunsten der Schweiz unternahm, obwohl das autonome Vorgehen von Deutschland möglicherweise gemeinschaftsrechtlich wegen fehlender Kompetenz gar nicht zulässig und auch unter dem Blickwinkel des Luftverkehrsabkommens fragwürdig war.

Inwiefern diese Haltung mit der Finanzspritze zur Restrukturierung der Schweizer Fluggesellschaft zu erklären ist, die zur gleichen Zeit ungeachtet des vorher abgeschlossenen Luftverkehrsabkommens gewährt wurde, muss hier offen bleiben. Es darf aber angenommen werden, dass eine sensiblere Vorgehensweise bei der Restrukturierung der Swissair einer besseren Kommunikation mit der EU nicht abträglich gewesen wäre.

Der zweite Fall war der Steuerstreit mit der EU, in welchem die letztere behauptete, dass die Holdingprivilegien unzulässige Beihilfen im Sinne des Freihandelsabkommens Schweiz-EG darstellen. Obwohl es auch hier gute und evidente Argumente gab, die Subsumtion solcher Steuerprivilegien unter das Freihandelsabkommen von sich zu weisen, nahm sich die Schweizer Regierung für ihre (überdies unklare) Reaktion derart lange Zeit, dass dies von der EU als nichts anderes als Unsicherheit gewertet werden musste, was die EU in ihrem Vorgehen gegen die Schweiz noch weiter aufbaute.

Unkoordiniert

Mangelnde Klarheit in der Formulierung der Anliegen wurde aber auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu bilateralen Abkommen immer wieder kritisiert. Diese typisch schweizerische Eigenart der ständigen Uneinigkeit sowohl in Wirtschaftsverbänden wie auch in politischen Führungsgremien ist der Grund für die erschwerte Verhandlungsführung und bietet der Gegenpartei immer wieder Angriffsflächen. Die fehlende Koordination von Verhandlungen ist bei weitem nicht nur im Verhältnis mit der EU erkennbar. Die UBS-Affäre und die Probleme mit den USA sind weitere Beispiele.

Die genannten Entwicklungen führen dazu, dass die Schweiz auf internationaler Ebene, und damit auch im Verhältnis zur EU, nur noch reaktiv und nicht mehr proaktiv handelt, was immer eine schlechte Verhandlungsposition mit sich bringt. Noch schlimmer ist, dass die Schweiz selbst in den Fällen, in denen ihre Souveränität fraglos verletzt wird, nicht mehr wagt, sich öffentlich zur Wehr zu setzen. Die Auffassung, dass der Diebstahl und Verkauf von Bankdaten grundlegende Rechtsprinzipien verletzt, wird seit einiger Zeit auch von renommierten deutschen Verfassungs- und Völkerrechtlern vertreten. Die Schweiz verhält sich aber, offenbar aus politischen Gründen, passiv. Sie hat nicht nur den Respekt der ausländischen Staaten, sondern sogar den Respekt vor ihrer eigenen Souveränität verloren.

Respekt vor Souveränität

Dass der Bundesrat die Europafrage unter Achtung der eigenen Souveränität angehen will, erscheint angesichts der obigen Ausführungen ein allzu vollmundiges Versprechen zu sein. In erster Linie muss der Bundesrat den Respekt vor der Souveränität wiederherstellen. Dies muss auch in der Europafrage durch eine proaktivere und geeinte Vorgehensweise erfolgen. Die Schweiz benötigt Freunde und Verbündete, welche sie bei den Herausforderungen einer globalisierten Umgebung und der Behauptung ihrer eigenen Souveränität unterstützen.

Damit sich die Schweiz für den einen oder anderen Weg entscheiden kann, muss auch der Bürger über die realistischen Optionen und deren Vor- und Nachteile informiert werden. Auf den neuen Chef des Integrationsbüros kommt deshalb die spannende und wichtige Aufgabe zu, eine weitere Isolation der Schweiz auch in den Köpfen der Schweizer Bürger zu verhindern.

Es ist offensichtlich, dass der EWR zum heutigen Zeitpunkt eine interessante Variante darstellt. Dies nicht nur aus innenpolitischen (EU-Beitritt wohl noch zu früh) oder aussen- beziehungsweise geldpolitischen Gründen (Kompetenz zum Abschluss von internationalen Abkommen und Beibehaltung der eigenen Währung), sondern auch deshalb, weil sich die Chance bietet, im EFTA-Pfeiler, einer kleinen Gruppe von interessanten Partnerstaaten, unter anderem dem energiereichen Norwegen, eine Führungsposition einzunehmen.

Mitgestaltung möglich

Das Gegenargument, wonach der Acquis Communautaire übernommen werden müsste ohne Möglichkeit der Mitbestimmung, ist in dieser Situation nicht stichhaltig. Das geschieht zurzeit in noch grösserer Masse. Im EWR gibt es ein umfassendes Mitwirkungsrecht der EFTA-Staaten. Die Schweiz hat in verschiedenen Bereichen (diverse Finanz-, Gesundheits- und Sozialversicherungsbereiche), welche die EU beschäftigen, exzellente Kenntnisse, welche auch für die EU nützlich sein könnten. Bereits der Einsitz in Gremien kann daher durchaus eine Plattform bieten, welche eine Mitgestaltung zulässt. Zudem hindert niemand die Schweiz daran, von sich aus Vorschläge für eine diesbezügliche institutionelle Verbesserung des EWR-Systems vorzuschlagen.

Die Schweiz muss sich nun auf ihre Fähigkeiten und ihre Erfahrung besinnen und möglichst rasch und in transparenter Weise Ideen entwickeln, bevor ihr wiederum von der anderen Seite Vorschläge gemacht und – zuletzt – diktiert werden.

Dr. Philipp Zurkinden LL. M. Eur. ist Partner von Prager Dreifuss AG und Lehrbeauftragter Universität Basel/Europainstitut Basel.

Up and Down

